



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

30. April 2003

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
- Amtliche Bekanntmachung	76
- Satzung der Kreissparkasse Stendal	76
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark - Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2003	77
3. Stadt Stendal	
Kämmerei - Öffentliche Bekanntmachung	77
Ordnungsamt - Verordnung	77
4. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ - Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen	77
5. Stadt Seehausen/A.	
- Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen für das Haushaltsjahr 2003	79
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)	79
6. Verwaltungsgemeinschaft „Elb-Havel-Land“	
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land	79
- Bekanntmachung zu Windkraftanlagen in der Gemeinde Kamern	80
7. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung des Clubraumes und dessen Nebenraumes der Gemeinde Bittkau	80
- 2. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grieben	80
- Jahreshaushaltsrechnung 2001 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Demker	80
- 2. Änderungssatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Lüderitz	80
- Haushaltsplan 2003 der Gemeinde Uchtendorf	81
- Änderungssatzung der Kita Cobbel	81
- Satzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Bellingen	81
- Satzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Demker	82
- Satzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Lüderitz	83
8. Wasserverband Bismark - Ergänzungen der Satzung zur Entgeltregelung	84
9. Katasteramt Stendal	
- Bekanntmachung des Gutachterausschusses für den Bereich des Katasteramtes Stendal	85
- Bodensonderungsverfahren Nr. 49/2003 bis 58/2003, 10 Mitteilungen, 2 Übersichtskarten	85

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Stendal, den 16. April 2003

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kreistagswahl am 13. Juni 1999 durch den Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 1999 geht das Mandat des ausgeschiedenen Kreisratsmitgliedes

Herrn Jürgen Przybyla, Heidestraße 37, 39524 Klietz
der PDS, Wahlbereich 1 - Stendal Stadt

auf den nächst festgestellten Bewerber

Herrn Ludwig Reinig, Haackestraße 20, 39576 Stendal
der PDS, Wahlbereich 1 - Stendal Stadt.

über.


Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter



Der Landrat

Veröffentlichung der Satzung der Kreissparkasse Stendal

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Kreissparkasse Stendal (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Stendal ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Stendal.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Organe

Organe sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG - LSA)
 2. 9 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG - LSA) und
 3. 5 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG - LSA).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG - LSA)
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ bekanntzumachen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

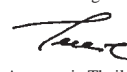
§ 9 Auslegen der Satzung

Die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

In Vertretung



Annemarie Thiel



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

**Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Altmark für das Jahr 2003
Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes zur Neuordnung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 09.10.1992 GVBl. S. 730) und der §§ 65 der Landkreisordnung und 90 ff. Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt jeweils vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568 und GVBl. S. 598), alle zuletzt geändert durch Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 721), hat die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	482.900,00 EURO
in der Ausgabe auf	482.900,00 EURO

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	0,00 EURO
in der Ausgabe auf	0,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2003 beträgt 86.800 EURO. Es entfallen auf die

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2003
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	34.720
Landkreis Stendal	3/5	52.080
Summe:		86.800

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25% zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S 434), wird hiermit die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt sieben Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel und im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 15, Zimmer 305, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Montag und Mittwoch	9.00-11.30 und 13.30-15.00 Uhr
Dienstag	9.00-11.30 und 13.30-17.00 Uhr
Donnerstag	9.00-11.30 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

Salzwedel, den 28.03.2003

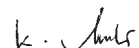
gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Stadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 2000 geprüft. Der Stadtrat hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2003 die Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Stadt Stendal in der Zeit vom 05.05.2003 bis 13.05.2003 im Zimmer 202 im Markt 7 Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 17.04.2003


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonnabenden

Auf der Grundlage des § 16 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 211 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl. S. 2785) i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 836), zuletzt geändert am 12.12.2001 (GVBl. LSA S. 573), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
03.05.2003	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Kaufhaus Innenstadt	Verkaufsstellen, die sich in den folgenden Straßen befinden: Altes Dorf, Breite Straße, Vogelstraße, Bruchstraße, Hallstraße, Karlstraße, Poststraße, Markt, Kornmarkt, Marienkirchstraße, Birkenhagen, Brüderstraße, Rathenower Straße, Sperlingsberg

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

(1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

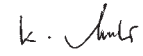
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal, den 22.04.2003


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 12.11.02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege sowie Plätze) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen, nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
6. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen30 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern50 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung50 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen45 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen55 v.H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern80 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage60 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen40 v.H.
 4. Gemeindestraßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, sind von der Beitragserhebung freigestellt.
 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen30 v.H.
 6. bei Fußgängerzonen50 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall von Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelten Beitragsfläche nur zu 2/3 angesetzt. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,1,5
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,1,5
 - mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung1,0
 - mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für der öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn, die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsabschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.800,00 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.
In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollen Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil durch Entscheidung der Gemeinde Möringen erlassen werden.

§ 17

Besondere Zufahrten

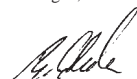
- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.07.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2002 außer Kraft.

Möringen, den 12.11.2002



Schulze
Bürgermeister



Hansestadt Seehausen/Altmark

Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/93 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 42/2002 vom 12.08.2002, S. 336 ff), hat der Stadtrat in der Sitzung vom 20.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen auf 3.996.800,00 Euro
die Ausgaben auf 3.996.800,00 Euro

im Vermögenshaushalt
die Einnahmen auf 1.064.400,00 Euro
die Ausgaben auf 1.064.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 610.200,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Seehausen (Altmark), den 20.02.2003



Duffe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2003

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Stadtrat am 20.02.2003 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen enthält auf der Grundlage des § 92 Abs. 4, § 100 Abs. 2 und § 102 der GO LSA keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 der GO LSA in der Zeit

vom 30.04.2003 bis zum 15.05.2003

zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, Seehausen (Altmark), während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Seehausen (Altmark), den 22.04.03



Duffe
Bürgermeister

Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Marktstraße 2
39524 Sandau (Elbe)

Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 16.04.2003 über die Jahresrechnung 2001 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

02. 05. 2003 bis zum 16. 05. 2003

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.


Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Verwaltungsgemeinschaft „Elb-Havel-Land

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 01.04.2003 beschlossen (Beschluss-Nr. 10/III/03), folgende Beschlüsse für die Errichtung von Windkraftanlagen in Rehberg und Neukamern aufzuheben:

1. Beschluss-Nr. 37/09/02 vom 03.09.2002, Aufstellung Bebauungsplan „Neukamern“
2. Beschluss-Nr. 38/09/02 vom 03.09.2002, Aufstellung Bebauungsplan „Rehberg“
3. Beschluss-Nr. 39/09/02 vom 03.09.2002, Übernahme Planungskosten
4. Beschluss-Nr. 44/10/02 vom 08.10.2002, Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Windpark Rehberg“
5. Beschluss-Nr. 45/10/02 vom 08.10.2002, Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Windpark Neukamern“

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.


Beck
Bürgermeister



Aufstellung Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 01.04.2003 beschlossen (Beschluss-Nr. 11/III/03), für die Errichtung von Windkraftanlagen einen Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Bezeichnung

Gemeinde Kamern - Sondergebiete Windkraftanlagen Rehberg und Neukamern

aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.


Beck
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung des Clubraumes der Gemeinde Bittkau

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA Nr. 47/2001) und aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung

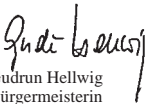
1. Der § 4 (Benutzung des Clubraumes und dessen Nebenraumes) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Clubraumes werden Gebühren in Höhe von 75,00 € und für die Benutzung des Nebenraumes eine Gebühr von 20,00 € erhoben. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bittkau, den 10.03.2003


Gudrun Hellwig
Bürgermeisterin



Gemeinde Grieben

2. Änderungs der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grieben

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22) § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. I S. 130) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), hat der Gemeinderat Grieben auf seiner Sitzung am 14. April 2003 die nachfolgende 2. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der Gebührentarif als Anlage zu § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

I. Die monatliche Betreuungsgebühr gemäß § 8 (2) der Satzung:

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	90,00	80,00
bis 10	142,00	135,00

II. Die ermäßigte Gebühr nach § 8 (7) der Satzung beträgt.

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	72,00	68,00
bis 10	115,00	100,00

III. Betreuungsgebührensätze für den Hort:

Gebühr in Euro nach § 8 (2)	Gebühr in Euro nach § 8 (7)
42,00	32,00

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2003 in Kraft.

Grieben, 14.04.2003



Rita Platte
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Demker über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2001.

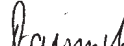
Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

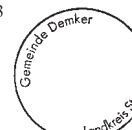
vom 05.05. bis 16.05.2003

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, d. 14.04.2003



Braunsch
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Lüderitz

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.04.2003 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Lüderitz vom 13. November 2001 beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 8 erhält folgende Fassung:

Gebühren

1. Gebühren für Kegelbahn, Sportplätze und Turnhalle

für Vereinsmitglieder im SV „Eintracht 1876“ Lüderitz e.V.:

Kegelbahn 5,00 € je Doppelstunde und Bahn

Für alle anderen Sporteinrichtungen ist die Nutzung für die Vereinsmitglieder gebührenfrei, solange der Verein seine Gemeinnützigkeit nachweist.

Vereinsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder des SV Eintracht Lüderitz e.V.

für Nichtvereinsmitglieder im SV „Eintracht 1876“ Lüderitz e.V.

Sportplätze 20,00 € je angefangene Stunde/Gruppe

Turnhalle 10,00 € je angefangene Stunde/Gruppe

2. Gebühren für das Fitnesscenter

für Mitglieder des SV „Eintracht 1876“ Lüderitz e.V.

Tageskarte 2,50 €

Monatskarte 20,00 €

Jahreskarte 100,00 €

für Nichtmitglieder des SV „Eintracht 1876“ Lüderitz e.V. und auswärtige Bürger

Tageskarte 3,50 €

Monatskarte 28,00 €

Jahreskarte 140,00 €

3. Gebühren für das Freibad

Kinder und Schüler Tageskarte 1,00 €

Erwachsene Tageskarte 2,50 €

Erwachsene ab 18.00 Uhr 1,50 €

Familienkarte (2 Erwachsene und 1 Kind) 5,00 €

10 Tageskarten Kinder 8,00 €

10 Tageskarten Erwachsene 20,00 €

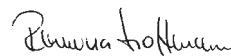
Saisonkarten für Einwohner (Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz)

Kinder	26,00 €
Erwachsene	41,00 €
Saisonkarten für auswärtige Besucher	
Kinder	41,00 €
Erwachsene	67,00 €
Eintrittspfadband	1,00 €
Ausleihgebühr:	
Liegestuhl	1,50 € /Tag
Volleyball	0,50 € /Std.
1 Tischtennisschläger	0,50 € /Std.
Federballspiel	0,50 € /Std.
Wasserspielgeräte	0,50 € /Std.
Schwimmkurse:	
Alter unbegrenzt	
14tägiger Durchgang	
Sonnabend und Sonntag einbezogen	50,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lüderitz, den 08.04.2003


 Ramona Hoffmann
 Bürgermeisterin



Gemeinde Uchtdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Uchtdorf für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Uchtdorf folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	
in der Einnahme auf	177.500 €
in der Ausgabe auf	177.500 €
Vermögenshaushalt:	
in der Einnahme auf	35.500 €
in der Ausgabe auf	35.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 € festgesetzt.




 Bürgermeister

Uchtdorf, den 15.04.2002

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

01.05.2003 bis 19.05.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtdorf, den 16.04.2003


 Bartoschewski
 Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cobbel

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes in der Fassung vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), hat der Gemeinderat Cobbel auf seiner Sitzung am 22. 04. 03 die nachfolgende 1. Änderungssatzung der Satzung für die Kindertageseinrichtung Cobbel vom 20. 01. 2003 beschlossen.

§ 1

Änderungen

1.
 § 7 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ermäßigt sich, wenn zwei Kinder von Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Tageseinrichtung besuchen, für das zweite und jedes weitere Kind.

2.


Die Punkte I. und II. des Gebührentarifes als Anlage zu § 7 (1) werden wie folgt geändert:

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	100,00	90,00
bis 10	155,00	135,00

II. Die ermäßigten Betreuungsgebührensätze nach § 7 (4) der Satzung:

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	80,00	75,00
bis 10	125,00	110,00

Cobbel, den 22. 04. 03


 Ester Hoffmann
 Bürgermeisterin



Satzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Bellingen

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), hat der Gemeinderat Bellingen auf seiner Sitzung am 10. April 2003 die nachfolgende Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtungen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für die Tageseinrichtung der Gemeinde Bellingen.

§ 2

Art der Einrichtung

1. Die Gemeinde Bellingen ist Träger der Tageseinrichtung.
2. Die Tageseinrichtung der Gemeinde Bellingen ist eine Einrichtung, die über Krippen- und Kindergartenplätze verfügt. Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

Aufgaben und Status

1. Die Tageseinrichtung ist eine eigenständig sozialpädagogisch orientierte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In der Tageseinrichtung soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.
2. Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme

1. Laut § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung.
2. Anspruch auf einen ganztägigen (10 Stunden) Platz haben Kinder bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.
3. In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich.
4. Die Tageseinrichtung der Gemeinde Bellingen steht im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze allen Kindern offen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Bellingen haben. Weitere Kinder können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, die mit der Gemeinde Demker eine schriftliche Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung pro Platz abschließen.

§ 5

Aufnahmeverfahren

1. Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens drei Monate vor der gewünschten Aufnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land.
2. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land in Abstimmung mit dem Träger der Tageseinrichtung. Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen.
3. Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem der Beginn und das Ende der tägliche Betreuungszeit des Kindes in der Tageseinrichtung anzugeben ist. Im Falle einer Betreuungszeit von über 5 Stunden ist von den Eltern ein geeigneter Nachweis über eine Erwerbstätigkeit zu erbringen.
4. Mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag erkennen die Eltern die Satzung der Tageseinrichtung an.
5. Eine Veränderung des Rechtsanspruches tritt unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründenden Umstände ein. Im Falle der Verkürzung des zeitlichen Rahmens erfolgt die Änderung der Betreuungszeit zum 1. des nächsten Monats.

§ 6

Gesundheitspflege

1. Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes der Leiterin der Einrichtung vorzulegen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 5 Tage sein.
2. Vorab ist zu klären, ob das Kind gegen übertragbare Krankheiten geimpft worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Eltern zu erbringen. In der Tageseinrichtung ist ein Impfkalender für die Eltern sichtbar auszuhängen. In regelmäßigen Abständen sollten die Eltern auf die Notwendigkeit der Schutzimpfungen hingewiesen werden.

3. Laut § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern hat das Jugendamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.
4. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankung u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
5. Die Leiterin der Tageseinrichtung ist berechtigt, bei Kindern, die offensichtlich erkrankt sind, deren Abholung durch die Eltern zu veranlassen.
6. Das betreffende Kind darf die Tageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ein ärztliches Attest ist nach jeder Krankschreibung vor Wiederaufnahme vorzulegen.

§ 7

Öffnungszeiten

1. Die Tageseinrichtung ist täglich in der Zeit von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
2. Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Davon abweichend kann der Träger in begründeten Fällen einen anderen Zeitrahmen bestimmen.
3. Die Schließ- und Ferienzeiten der Einrichtung sollen den Eltern möglichst zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben werden.

§ 8

Elternbeiträge

1. Für die Benutzung der Tageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Diese werden auf der Grundlage des § 13 des Kinderförderungsgesetzes durch den Gemeinderat beschlossen. Die Änderungsbescheide erstellt die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“. Die Höhe der Gebühren regelt der Gebührentarif als Anlage dieser Satzung.
2. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen. Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
3. Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Neben dem monatlichen Elternbeitrag ist für das Kind ein Essengeld zu entrichten.
4. Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats über die Tageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten.

§ 9

Zahlungspflicht

1. Beitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
2. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes.

§ 10

Fälligkeit der Gebühr

1. Der Elternbeitrag ist im voraus bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ 3 071 000 161, BLZ 810 505 55, Kreissparkasse Stendal, zu überweisen bzw. per Lastschrift einziehen zu lassen.
2. Der Träger behält sich vor, nach einmonatiger Gebührenschild das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zu betreuen. Der Schuldbetrag wird nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen.

§ 11

Verpflegung

1. Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
2. Für die Inanspruchnahme weiterer Mahlzeiten und Getränke werden entsprechende Unkostenbeiträge durch die Einrichtung erhoben.
3. Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss spätestens 08:00 Uhr des/der Fehltag/s bei einer Betreuungskraft der Einrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigenden Tage erhoben.

§ 12

Besuchsregelungen

1. Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.
2. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat, und endet, wenn das Kind das Grundstück der Einrichtung verlassen hat. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
3. Werden Kinder später als in der Betreuungsvereinbarung angegeben abgeholt, werden pro angebrochene Stunde 10,00 Euro erhoben.
4. Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 13

Haftungsausschluss

1. Werden die Tageseinrichtungen aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsämter oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
2. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Kleidung haftet die Tageseinrichtung nicht. Dies bezieht sich auch auf mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Schlitten etc.

§ 14

Mitwirkung der Elternschaft

Die Elternschaft ist zur Mitarbeit aufgefordert. Es wird deshalb jährlich mindestens ein Elternabend durchgeführt.

§ 15

Elterngremien

1. Laut § 19 des Kinderförderungsgesetzes sind folgende Elterngremien zu bilden:
 - a) Aus jeder Gruppe wird für die Dauer von zwei Jahren eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher gewählt.
 - b) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium. Die Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

- c) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bellingen vom 05.12.2002 außer Kraft.

Bellingen, den 10.04.03



Heinz Ahrndt
Bürgermeister



Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung für Tageseinrichtung der Gemeinde Bellingen

Gebührentarif:

I. Die monatlichen Betreuungsgebührensätze gemäß § 8 (1) der Satzung:

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	100,00	90,00
bis 10	160,00	140,00

Die Verpflegungsgebühr beträgt pro Kind täglich: 1,90 Euro

Bellingen, den



Heinz Ahrndt
Bürgermeister



Satzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Demker

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiföG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), hat der Gemeinderat Demker auf seiner Sitzung am 14. April 2003 die nachfolgende Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für die Tageseinrichtung der Gemeinde Demker.

§ 2

Art der Einrichtung

1. Die Gemeinde Demker ist Träger der Tageseinrichtung.
2. Die Tageseinrichtung der Gemeinde Demker ist eine Einrichtung, die über Krippen- und Kindergartenplätze verfügt. Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

Aufgaben und Status

1. Die Tageseinrichtung ist eine eigenständig sozialpädagogisch orientierte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In der Tageseinrichtung soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.
2. Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme

1. Laut § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung.
2. Anspruch auf einen ganztägigen (10 Stunden) Platz haben Kinder bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.
3. In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens 5 Stunden täglich.
4. Die Tageseinrichtung der Gemeinde Demker steht im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze allen Kindern offen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Demker haben. Weitere Kinder können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, die mit der Gemeinde Demker eine schriftliche Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung pro Platz abschließen.

§ 5

Aufnahmeverfahren

1. Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens drei Monate vor der gewünschten Aufnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land.
2. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land in Abstimmung mit dem Träger der Tageseinrichtung. Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen.
3. Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem der Beginn und das Ende der täglichen Betreuungszeit des Kindes in der Tageseinrichtung anzugeben ist. Im Falle einer Betreuungszeit von über 5 Stunden ist von den Eltern ein geeigneter Nachweis über eine Erwerbstätigkeit zu erbringen.

- Mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag erkennen die Eltern die Satzung der Tageseinrichtung an.
- Eine Veränderung des Rechtsanspruches tritt unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründenden Umstände ein. Im Falle der Verkürzung des zeitlichen Rahmens erfolgt die Änderung der Betreuungszeit zum 1. des nächsten Monats.

§ 6

Gesundheitspflege

- Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes der Leiterin der Einrichtung vorzulegen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 5 Tage sein.
- Vorab ist zu klären, ob das Kind gegen übertragbare Krankheiten geimpft worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Eltern zu erbringen. In der Tageseinrichtung ist ein Impfkalender für die Eltern sichtbar auszuhängen. In regelmäßigen Abständen sollten die Eltern auf die Notwendigkeit der Schutzimpfungen hingewiesen werden.
- Laut § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern hat das Jugendamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.
- Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankung u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- Die Leiterin der Tageseinrichtung ist berechtigt, bei Kindern, die offensichtlich erkrankt sind, deren Abholung durch die Eltern zu veranlassen.
- Das betreffende Kind darf die Tageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ein ärztliches Attest ist nach jeder Krankschreibung vor Wiederaufnahme vorzulegen.

§ 7

Öffnungszeiten

- Die Tageseinrichtung ist täglich in der Zeit von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Davon abweichend kann der Träger in begründeten Fällen einen anderen Zeitrahmen bestimmen.
- Die Schließ- und Ferienzeiten der Einrichtung sollen den Eltern möglichst zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben werden.

§ 8

Elternbeiträge

- Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese werden auf der Grundlage des § 13 des Kinderförderungsgesetzes durch den Gemeinderat beschlossen. Die Änderungsbescheide erstellt die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“. Die Höhe der Gebühren regelt der Gebührentarif als Anlage dieser Satzung.
- Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen. Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Neben dem monatlichen Elternbeitrag ist für das Kind ein Essensgeld zu entrichten.
- Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats über die Tageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten.

§ 9

Zahlungspflicht

- Beitragschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes.

§ 10

Fälligkeit der Gebühr

- Der Elternbeitrag ist im voraus bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ 3 071 000 161, BLZ 810 505 55, Kreissparkasse Stendal, zu überweisen bzw. per Lastschrift einziehen zu lassen.
- Der Träger behält sich vor, nach einmonatiger Gebührenschuld das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zu betreuen. Der Schuldbetrag wird nach den für das Zwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen.

§ 11

Verpflegung

- Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- Für die Inanspruchnahme weiterer Mahlzeiten und Getränke werden entsprechende Unkostenbeiträge durch die Einrichtung erhoben.
- Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss spätestens 08:00 Uhr des/der Fehltag/s bei einer Betreuungskraft der Einrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigten Tage erhoben.

§ 12

Besuchsregelungen

- Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.
- Besucht ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat, und endet, wenn das Kind das Grundstück der Einrichtung verlassen hat. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- Werden Kinder später als in der Betreuungsvereinbarung angegeben abgeholt, werden pro angebrochene Stunde 10,00 Euro erhoben.
- Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 13

Haftungsausschluss

- Werden die Tageseinrichtungen aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsämter oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Kleidung haftet die Tageseinrichtung nicht. Dies bezieht sich auch auf mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Schlitten etc.

§ 14

Mitwirkung der Elternschaft

Die Elternschaft ist zur Mitarbeit aufgefordert. Es wird deshalb jährlich mindestens ein Elternabend durchgeführt.

§ 15

Elterngremien

- Laut § 19 des Kinderförderungsgesetzes sind folgende Elterngremien zu bilden:
 - Aus jeder Gruppe wird für die Dauer von zwei Jahren eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher gewählt.
 - Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium. Die Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.
 - Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Demker vom 11.03.2002 außer Kraft.

Demker, den 14.04.03

Petra Braunsch

Petra Braunsch
Bürgermeisterin



Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung für Tageseinrichtung der Gemeinde Demker:

Gebührentarif:

I. Die monatlichen Betreuungsgebührensätze gemäß § 8 (1) der Satzung:

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	100,00	90,00
bis 10	150,00	130,00

Die Verpflegungsgebühr beträgt pro Kind täglich: 2,00 Euro

Demker, den 14.04.03

Petra Braunsch

Petra Braunsch
Bürgermeisterin



Satzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Lüderitz

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), hat der Gemeinderat Lüderitz auf seiner Sitzung am 8. April 2003 die nachfolgende Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtungen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für die Tageseinrichtung „Unsere Dorfspatzen“ und für den Hort an der Grundschule Lüderitz.

§ 2

Art der Einrichtung

- Die Gemeinde Lüderitz ist Träger der Tageseinrichtungen.
- Die Tageseinrichtung „Unsere Dorfspatzen“ ist eine Einrichtung, die über Krippen- und Kindergartenplätze verfügt. Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- Im Hort werden Kinder vom Beginn des Schuleintritts bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang sowie Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut.

§ 3

Aufgaben und Status

- Die Tageseinrichtung ist eine eigenständig sozialpädagogisch orientierte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In der Tageseinrichtung soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.
- Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme

- Laut § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung.
- Anspruch auf einen ganztägigen (10 Stunden) Platz haben Kinder bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.
- In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens 5 Stunden täglich.

4. Die Tageseinrichtungen der Gemeinde Lüderitz stehen im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze allen Kindern offen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Lüderitz haben. Weitere Kinder können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, die mit der Gemeinde Lüderitz eine schriftliche Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung pro Platz abschließen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens drei Monate vor der gewünschten Aufnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land. Für eine Hortbetreuung muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- Über einen Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land in Abstimmung mit dem Träger der Tageseinrichtung. Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen.
- Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem der Beginn und das Ende der tägliche Betreuungszeit des Kindes in der Tageseinrichtung anzugeben ist. Im Falle einer Betreuungszeit von über 5 Stunden ist von den Eltern ein geeigneter Nachweis über eine Erwerbstätigkeit zu erbringen.
- Mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag erkennen die Eltern die Satzung der Tageseinrichtung an.
- Eine Veränderung des Rechtsanspruches tritt unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründenden Umstände ein. Im Falle der Verkürzung des zeitlichen Rahmens erfolgt die Änderung der Betreuungszeit zum 1. des nächsten Monats.

§ 6 Gesundheitspflege

- Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes der Leiterin der Einrichtung vorzulegen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 5 Tage sein.
- Vorab ist zu klären, ob das Kind gegen übertragbare Krankheiten geimpft worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Eltern zu erbringen. In der Tageseinrichtung ist ein Impfkalender für die Eltern sichtbar auszuhängen. In regelmäßigen Abständen sollten die Eltern auf die Notwendigkeit der Schutzimpfungen hingewiesen werden.
- Laut § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern hat das Jugendamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.
- Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankung u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- Die Leiterin der Tageseinrichtung ist berechtigt, bei Kindern, die offensichtlich erkrankt sind, deren Abholung durch die Eltern zu veranlassen.
- Das betreffende Kind darf die Tageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ein ärztliches Attest ist nach jeder Krankschreibung vor Wiederaufnahme vorzulegen.

§ 7 Öffnungszeiten

- Die Tageseinrichtung „Unsere Dorfspatzen“ ist täglich 10 Stunden in der Zeit von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Davon abweichend kann der Träger in begründeten Fällen einen anderen Zeitrahmen bestimmen.
- Der Hort ist geöffnet von 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Der Bedarf für die Betreuung in den Schulferien wird zwischen dem Träger und den Eltern ermittelt. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Eltern ebenso berücksichtigt wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeit der Einrichtung.
- Die Schließ- und Ferienzeiten der Einrichtungen sollen den Eltern möglichst zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben werden.

§ 8 Elternbeiträge

- Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese werden auf der Grundlage des § 13 des Kinderförderungsgesetzes durch den Gemeinderat beschlossen. Die Änderungsbescheide erstellt die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“. Die Höhe der Gebühren regelt der Gebührentarif als Anlage dieser Satzung.
- Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen. Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgenden Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Neben dem monatlichen Elternbeitrag ist für das Kind ein Essengeld zu entrichten.
- Die Gebühr ermäßigt sich, wenn zwei Kinder von Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Tageseinrichtung besuchen, für das zweite und jedes weitere Kind.
- Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats über die Tageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten.

§ 9 Zahlungspflicht

- Beitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

- Der Elternbeitrag ist im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ 3 071 000 161, BLZ 810 505 55, Kreissparkasse Stendal, zu überweisen bzw. per Lastschrift einzuziehen zu lassen.
- Der Träger behält sich vor, nach einmonatiger Gebührenschild das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zu betreuen. Der Schuldbetrag wird nach den für das Verwaltungs-zwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen.

§ 11 Verpflegung

- Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- Für die Inanspruchnahme weiterer Mahlzeiten und Getränke werden entsprechende Unkostenbeiträge durch die Einrichtung erhoben.
- Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss spä-

stens 08:00 Uhr des/der Fehltag/s bei einer Betreuungskraft der Einrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigsten Tage erhoben.

§ 12 Besuchsregelungen

- Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.
- Besucht ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat, und endet, wenn das Kind das Grundstück der Einrichtung verlassen hat. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- Werden Kinder später als in der Betreuungsvereinbarung angegeben abgeholt, werden pro angebrochene Stunde 10,00 Euro erhoben.
- Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 13 Haftungsausschluss

- Werden die Tageseinrichtungen aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsämter oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Kleidung haftet die Tageseinrichtung nicht. Dies bezieht sich auch auf mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Schlitten etc.

§ 14 Mitwirkung der Elternschaft

Die Elternschaft ist zur Mitarbeit aufgefordert. Es wird deshalb jährlich mindestens ein Elternabend durchgeführt.

§ 15 Elterngremien

Laut § 19 des Kinderförderungsgesetzes sind folgende Elterngremien zu bilden:

- Aus jeder Gruppe wird für die Dauer von zwei Jahren eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher gewählt.
- Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium. Die Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.
- Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

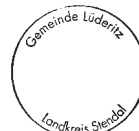
§ 16 Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lüderitz vom 23.01.2001 außer Kraft.
- Die Satzung ist in jeder Kindertageseinrichtung auszulegen.

Lüderitz, den 08.04.03

Ramona Hoffmann

Ramona Hoffmann
Bürgermeisterin



Anlage zu § 8 Abs. 1 und 4 der Satzung für Tageseinrichtungen der Gemeinde Lüderitz:

Gebührentarif:

I. Die monatlichen Betreuungsgebührensätze gemäß § 8 (1) der Satzung:

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	100,00	90,00
bis 8	130,00	120,00
bis 10	150,00	130,00

II. Die ermäßigten Betreuungsgebührensätze nach § 8 (4) der Satzung:

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	85,00	75,00
bis 8	110,00	100,00
bis 10	130,00	110,00

III. Betreuungsgebührensätze für den Hort:

Gebühr in Euro nach § 8 (1)	Gebühr in Euro nach § 8 (4)
45,00	37,00

Lüderitz, den 08.04.03

Ramona Hoffmann

Ramona Hoffmann
Bürgermeisterin



Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung Ergänzungen der Satzung zur Entgeltreglung

Am 08.04.03 hat die Verbandsversammlung nachfolgende Ergänzungen der Satzung zur Entgeltreglung beschlossen:

- Im § 8 Absatz 2 wird das Benutzungsentgelt für die Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen in der Kläranlage Bismark ab 01.06.2003 auf 7,22 Euro/m³ festgesetzt.

2. Im § 9 Absatz 2 wird das Benutzungsentgelt für die Beseitigung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben in der Kläranlage Bismark ab 01.06.2003 auf 4,50 Euro/m³ festgesetzt.

Bismark den 10.04.03


Schulz
Verbandsvorsitzender




Kanze
Geschäftsführer

Katsteramt Stendal
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Tel. 570 307
Fax. 570 499

Öffnungszeiten:
Mo, Mi 08.00-13.00 Uhr
Di, Do 08.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich des Katasteramtes Stendal


Neben der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken zählt ebenso die Ermittlung von Bodenrichtwerten zu den gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte.

Für den Bereich des Katasteramtes Stendal wurde mit Stichtag 31.12.2002 die Bodenrichtwertermittlung nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse (VO Gut) sowie die Ableitung sonstiger für die Wertermittlung erforderlicher Daten nach § 12 Abs. 1 VO Gut abgeschlossen.

Jedermann kann Einsicht in die Bodenrichtwertkarten nehmen und mündlich oder schriftlich Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Des Weiteren wurde ein Grundstücksmarktbericht erstellt. Dieser gibt Einblick in das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt des Landkreises Stendal im Jahr 2002. Im Grundstücksmarktbericht sind Übersichten über Bodenrichtwerte sowie Mietwertübersichten enthalten. Die Bodenrichtwertkarten und der Grundstücksmarktbericht können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

Stendal, den 16. April 2003


Klaus Schikora
Vorsitzender des
Gutachterausschusses

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

02.05.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 49/2003

Mit dem Datum vom 02.05.2003 wird in der

Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstück(e): **69/2 und 95 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Havelberger Straße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag


Klaus Schikora



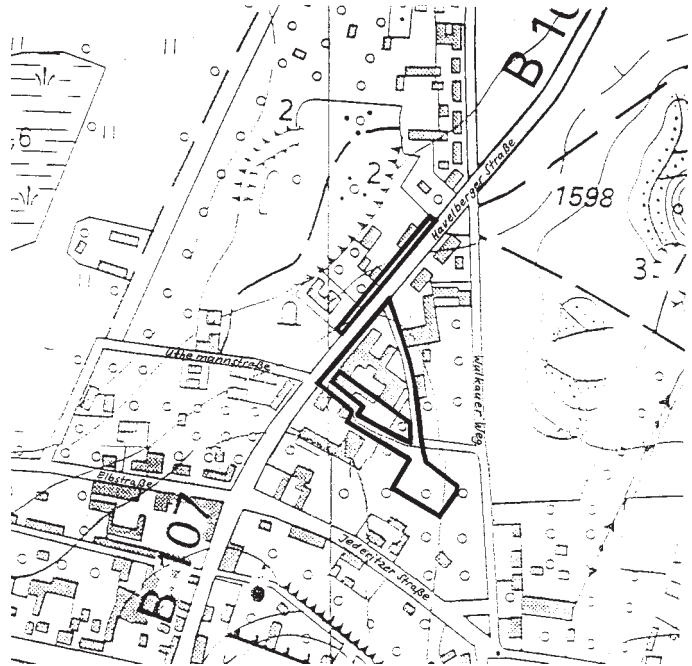
Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-049/03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 49/2003

Gemarkung: Sandau
Flur: 9

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)
Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

02.05.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 50/2003

Mit dem Datum vom 02.05.2003 wird in der
Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstück(e): **110, 116 und 174 (alt: 156) (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Mauerstraße
Havelberger Straße
Poststraße
B 107**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.


Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag


Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

02.05.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 51/2003

Mit dem Datum vom 02.05.2003 wird in der
Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstück(e): **111 und 173 (alt: 156) (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

Straße(n): **Kirchstraße
Kirchberg
Begüinstraße
Marktstraße
Rosenstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das **Katasteramt Stendal**
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

02.05.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 52/2003

Mit dem Datum vom 02.05.2003 wird in der
Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstück(e): **172 (alt: 156) (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Begüinstraße
Mauerstraße
Steinstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das **Katasteramt Stendal**
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

02.05.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 53/2003

Mit dem Datum vom 02.05.2003 wird in der
Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstück(e): **171 (alt: 156) (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Steinstraße
Schulstraße
Mauerstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das **Katasteramt Stendal**
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

02.05.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 54/2003

Mit dem Datum vom 02.05.2003 wird in der
Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstück(e): **10/102, 104/10, 168, 169 und 170 (alt: 156) (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Gartenstraße
Schleusenstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das **Katasteramt Stendal**
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

02.05.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 55/2003

Mit dem Datum vom 02.05.2003 wird in der
Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstück(e): **10/125, 109, 112, 146 und 167 (alt: 156) (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Mauerstraße
Schleusenstraße
B 107
Breite Straße
Schloßstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das **Katasteramt Stendal**
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

02.05.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 56/2003

Mit dem Datum vom 02.05.2003 wird in der
Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstück(e): **166 (alt: 156) (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Breite Straße
Mauerstraße
Stavenstraße
Osterburger Straße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
(x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.
Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

02.05.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 57/2003

Mit dem Datum vom 02.05.2003 wird in der
Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstück(e): **9, 334/10 und 164 (alt: 156) (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Elbstraße
Mauerstraße
Am Deich
Osterburger Straße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
(x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.
Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

02.05.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 58/2003

Mit dem Datum vom 02.05.2003 wird in der
Gemeinde: **Sandau** Gemarkung: **Sandau** Flur: **9**
Flurstück(e): **165 (alt: 156) (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Mauerstraße
Mühlberg
Osterburger Straße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,

2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
(x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt
und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.
Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-049/03

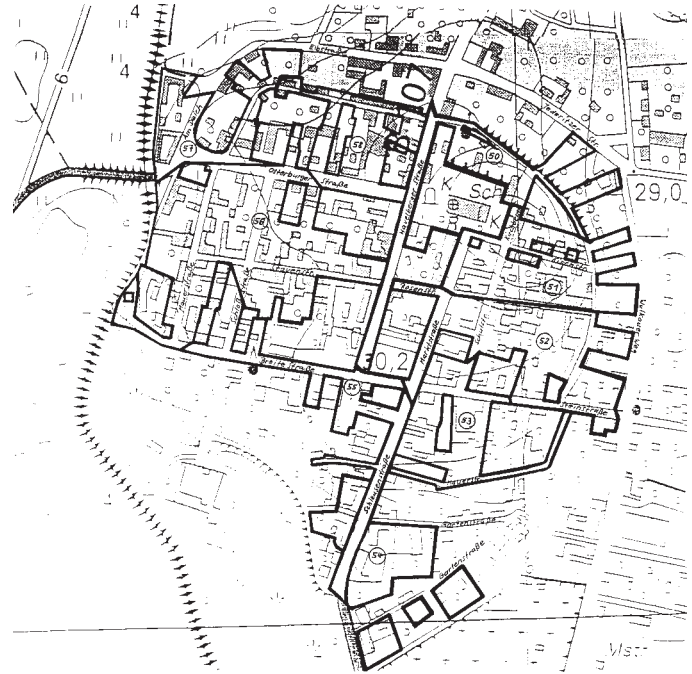
Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahrens Nr. 50/2003 bis Nr. 58/2003

Gemarkung: **Sandau**

Flur: **9**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)
— Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31